



St.Martin i.S., 21.07.2026

Kundmachung

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung
LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung 29/2019 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz –
LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat
der Gemeinde St.Martin im Sulmtal unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.Ing. Roland Krois, vom 03.12.2025,
GZ 4311 in seiner Sitzung vom 02.07.2026 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der Vermessung der Anlage Pfarrheimweg (Gst.Nr.: 478/2
und 15/4, jeweils KG 61008 Dörfla)

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschrieben und einer
privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die
Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile (Grundstück Nr.: 478/2 und
15/4, KG 61008 Dörfla), die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem
Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als
Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen
dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Franz Silly)



Angeschlagen am: 21.07.2026
Abgenommen am: